

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2015

Nr. 6

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Verordnungen | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015 | 142 |
| Runderlasse | |
| Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen | 161 |
| Bekanntmachungen | |
| Verlust eines Gerichtskostenstemplers | 165 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen | |
| Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer | 165 |
| Personalnachrichten | 168 |
| Stellenausschreibungen | 175 |
| Hinweise | |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2016 | 177 |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 1. September 2016 | 178 |

VERORDNUNGEN

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015
(2341/1 - II/E1 - 2013/6440 - II/E) – JMBl. S. 142 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes
im mittleren Justizdienst (APOGvD)
vom 20. April 2015**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Ausbildungsbehörde
- § 10 Ausbildungsabschnitt I
- § 11 Ausbildungsabschnitt II
- § 12 Ausbildungsabschnitt III
- § 13 Ausbildungsabschnitt IV
- § 14 Ausbildungsabschnitt V
- § 15 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

Dritter Teil

Prüfung

- § 16 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 20 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 23 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 25 Erkrankung, Versäumnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschrift
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes kann zugelassen werden, wer

1. a) die Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes oder die Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Justizvollziehungsdienstes vom 16. Februar 1972 (JMBl. S. 86) bestanden und die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) abgeleistet hat und höchstens 50 Jahre alt ist oder
- b) die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) bestanden und sich danach mindestens drei Jahre in diesem oder einem förderlichen Beruf bewährt hat,

2. mindestens 23 Jahre alt ist,
3. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
5. eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Soweit die Zeugnisse nach Satz 2 Nr. 4 und 5 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Auswahl

Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Bei dem mündlichen Teil der Prüfung obliegt dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Abweichend von Satz 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Nr. 1 Buchst. a während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin“ oder „Gerichtsvollzieheranwärter“.

(3) Beamtinnen und Beamten, die unmittelbar vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Justizfachangestellte beschäftigt waren, wird für den Fall, dass sie die Ausbildung nicht erfolgreich beenden, die Rückkehr in ihre bisherige Rechtsstellung zugesichert.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen. Während der Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwanzig Monate und gliedert sich in:

1. die einführende Ausbildung bei einem Amtsgericht,
Dauer: 0,5 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 7,5 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
3. den fachtheoretischen Lehrgang I,
Dauer: 5 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 5 Monate (Ausbildungsabschnitt IV);
5. den fachtheoretischen Lehrgang II,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt V).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(3) Soweit eine Anwältin oder ein Anwärter für den Ausbildungsabschnitt II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Es können Abweichungen vom Lehrplan zugelassen werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 8

Widerruf

Erfüllen Anwältinnen und Anwärter die an sie zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringen sie fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, ist deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu widerrufen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Nr. 1 Buchst. a treten in ihre frühere Tätigkeit zurück, Beamtinnen und Beamte nach § 1 Nr. 1 Buchst. b sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 9

Ausbildungsbehörde

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung und bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwältinnen und Anwärter ausgebildet werden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Sie bestimmt die Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. Der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde obliegt die Dienstaufsicht über die Anwältinnen und Anwärter.

(3) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwältinnen und Anwälter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwältinnen und Anwälter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 10

Ausbildungsabschnitt I

Im Ausbildungsabschnitt I erhalten die Anwältinnen und Anwälter Einsicht in die Tätigkeiten einer Serviceeinheit (§ 8 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 1. November 2012 (JMBl. S. 622)) und werden durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger mit den Tätigkeiten des Vollstreckungs- und des Insolvenzgerichts sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vertraut gemacht.

§ 11

Ausbildungsabschnitt II

(1) Im Ausbildungsabschnitt II werden die Anwältinnen und Anwälter in alle Geschäfte einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers eingeführt und mit den entsprechenden Rechts- und Dienstvorschriften vertraut gemacht.

(2) Die ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beteiligen die Anwältinnen und Anwälter an allen Arbeiten des Außen- und Innendienstes und erörtern mit ihnen die im Einzelfall anzuwendenden Rechts- und Dienstvorschriften. Auf die Anleitung zur geordneten Buchführung, Aktenführung und -verwaltung sowie zur Einrichtung und Führung des Geschäftszimmers und zur Behandlung vereinnahmter Gelder ist besonderer Wert zu legen.

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher haben die Anwältinnen und Anwälter an einem Begleitunterricht teilzunehmen, in dem ihnen nach Maßgabe eines Lehrplanes die zum besseren Verständnis der praktischen Ausbildung und des Gerichtsvollzieheramtes erforderlichen fachtheoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erlässt den Lehrplan, bestellt die Lehrkräfte und trifft die für die Durchführung des Begleitunterrichts weiter erforderlichen Bestimmungen.

§ 12

Ausbildungsabschnitt III

(1) Im Ausbildungsabschnitt III werden den Anwältinnen und Anwältern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer sowie deren oder dessen Stellvertretung, die Lehrkräfte, erstellt den Lehrplan und erlässt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

(3) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen sowie Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt. Er umfasst folgende Gebiete, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind:

1. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wesentlich sind (insbesondere Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht und Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen),
2. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts,
3. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
4. Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundzüge des Wertpapierrechts,
5. Gerichtsverfassungs- und allgemeines Verfahrensrecht,
6. Zustellungsrecht,
7. Verwaltungszwangsverfahren,
8. Immobilien- und Gesamtvollstreckungsrecht,
9. Kostenwesen,
10. Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung,
11. Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbstständigen Führung eines Geschäftszimmers sowie Waren- und Taxkunde,
12. Grundzüge des Strafrechts mit Schwerpunkten auf den für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedeutsamen Vorschriften,
13. Grundzüge des Staatsrechts mit Schwerpunkten auf der Bedeutung grundgesetzlicher Vorschriften für die Zwangsvollstreckung sowie Beamtenhaftung und Disziplinarrecht,
14. Grundzüge des Arbeitsrechts,
15. Schwerpunkte des Steuerrechts,
16. Gesprächsführung und Eigensicherung.

(4) Zur Förderung der Kenntnisse in der Waren- und Wirtschaftskunde sollen landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe besichtigt werden.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

(6) Der Ausbildungsabschnitt III kann im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen

Bundeslandes durchgeführt werden. Die Zuständigkeit für die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Geschäfte richtet sich dann nach den für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen. In diesem Fall obliegt die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter abweichend von Abs. 2 Satz 2 den Leiterinnen oder Leitern der jeweiligen Ausbildungsbehörden (§ 9).

§ 13

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Während des Ausbildungsabschnittes IV sollen die Anwärterinnen und Anwärter die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden zur selbstständigen Entscheidung angeleitet. Bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts sollen sie in der Lage sein, die Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(3) Während des Ausbildungsabschnitts IV können Anwärterinnen und Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, bis zur Dauer von insgesamt acht Wochen mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 14

Ausbildungsabschnitt V

(1) Im Ausbildungsabschnitt V werden die Gebiete des § 12 Abs. 3 Satz 2 und die im Ausbildungsabschnitt IV praktisch erworbenen Fähigkeiten im erforderlichen Umfang fachtheoretisch erweitert und vertieft.

(2) § 12 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 15

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder beurteilen nach den jeweiligen Ausbildungsabschnitten II und IV die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden erstellen nach Ende des Ausbildungsabschnitts IV Gesamtbeurteilungen für die Ausbildungsabschnitte II und IV und übersenden diese spätestens nach zwei Wochen mit einem Bericht, ob die Anwärterin-

nen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht haben und zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheinen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(3) Die Beurteilungen nach Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte III und V werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte schriftlich beurteilt.

(5) Die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

| Punktzahl | Notenstufe | Bewertung |
|------------------|-------------------|--|
| 15 bis 14 Punkte | sehr gut (1) | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| 13 bis 11 Punkte | gut (2) | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 10 bis 8 Punkte | befriedigend (3) | für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |
| 7 bis 5 Punkte | ausreichend (4) | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 4 bis 2 Punkte | mangelhaft (5) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten |
| 1 bis 0 Punkte | ungenügend (6) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(6) Falls die fachtheoretischen Lehrgänge I und II nach § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 in der Ausbildungseinrichtung eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden, werden die von den Anwärterinnen und Anwärtern erbrachten Leistungen nach den für dieses Bundesland geltenden Bestimmungen bewertet. Sofern diese eine Bewertungsskala von 0 bis 18 Punkten vorsehen, entsprechen die dort erteilten Punktzahlen in Hessen folgenden Punktzahlen und Notenstufen:

| Punktzahl der fachtheoretischen Lehrgänge I und II | Punktzahl Hessen | Notenstufe Hessen |
|---|-------------------------|--------------------------|
| mehr als 16,99 | 15 | sehr gut (1) |
| mehr als 15,49 | 14 | sehr gut (1) |
| mehr als 13,99 | 13 | gut (2) |
| mehr als 12,49 | 12 | gut (2) |
| mehr als 10,99 | 11 | gut (2) |
| mehr als 8,79 | 10 | befriedigend (3) |
| mehr als 7,69 | 9 | befriedigend (3) |
| mehr als 6,59 | 8 | befriedigend (3) |
| mehr als 5,69 | 7 | ausreichend (4) |
| mehr als 4,69 | 6 | ausreichend (4) |
| mehr als 3,69 | 5 | ausreichend (4) |
| mehr als 2,79 | 4 | mangelhaft (5) |
| mehr als 1,99 | 3 | mangelhaft (5) |
| mehr als 0,49 | 2 | mangelhaft (5) |
| mehr als 0,00 | 1 | ungenügend (6) |

(7) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

Dritter Teil Prüfung

§ 16

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Zum Nachweis, dass die Anwärterinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese am Ende des Ausbildungsabschnitts V die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, bestimmt die Prüfungstermine und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Im Falle einer länderübergreifenden Zusammenarbeit gilt § 12 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Sachgebiete des § 12 Abs. 3 Satz 2.

(3) In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung können Anwältinnen und Anwälte mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden, soweit die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. In Ausnahmefällen können sie mit der Wahrnehmung von sonstigen Aufgaben betraut werden, die ihrer in § 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Qualifikation entsprechen. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Dem für die Dauer von vier Jahren bei dem Oberlandesgericht zu berufenden Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger,
3. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ist.

Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Prüfertätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft, soweit im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund aberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stell-

vertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Zu den Prüfungen können das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten des Vollstreckungswesens, des Zustellungswesens, des Wechsel- und Scheckrechts und des Kostenwesens anzufertigen. Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit fünf Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden – vorbehaltlich des Abs. 7 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts gestellt.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsichtspersonen bei der Anfertigung der Arbeiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Arbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet sie in einem versiegelten Umschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die oder der die Arbeiten an das zur Bewertung bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses weiterleitet.

(7) Werden die Ausbildungsabschnitte III und V nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit an einer Ausbildungsstätte

eines anderen Bundeslandes durchgeführt, kann auf von den Lehrkräften dieser Ausbildungsstätte erstellte Prüfungsarbeiten zurückgegriffen werden. In diesem Fall gelten für die Durchführung der schriftlichen Prüfung die für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.

(2) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärterinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.

(3) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

(4) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 20

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten an, die nach § 19 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens vier Stunden betragen. Die Prüfungszeit ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Anwärterinnen und Anwärter unter Beachtung des § 16 Abs. 2 befragt werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 16 heranstehen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 15 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

| | |
|------------------------------------|----------|
| des fachtheoretischen Lehrgangs I | mit vier |
| des fachtheoretischen Lehrgangs II | mit eins |
| jeder schriftlichen Prüfungsarbeit | mit zwei |
| der mündlichen Prüfung | mit fünf |

vervielfältigt und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00 |
| gut (2) | bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99 |
| befriedigend (3) | bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99 |
| ausreichend (4) | bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99. |

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwältin oder ein Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
2. ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Punktzahlen und Notenstufen sind den Anwältinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist den Anwältinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 23

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
6. die vollständigen Listen der Punktzahlen und Notenstufen aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
7. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwältinnen und Anwärtern über die bestanden Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwältin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwältinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen.

§ 25

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwältin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich anzuzeigen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Gerichtsvollzieherprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, wann sie die Prüfung wiederholen können. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während dieser Zeit zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 22 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe im Falle der Wiederholung der Ausbildungsabschnitte III und V die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist.

§ 27

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter mit einer Qualifikation nach § 1 Nr. 1 Buchst. b können nach dem Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme auch im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes zugelassen werden.

(2) Wer die Prüfung nach § 16 bestanden hat, ist möglichst mit den Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers zu beauftragen. Sie oder er führt während dieser Tätigkeit die Dienstbezeichnung „beauftragte Gerichtsvollzieherin“ oder „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieherin (b)“ oder „Gerichtsvollzieher (b)“.

(3) Die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte nach Abs. 2 mindestens zwei Jahre selbstständig die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers wahrgenommen und sich bewährt hat, frühestens jedoch mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 2. Juni 2015 begonnen haben, gilt § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249) in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung fort.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 2015

Die Hessische Ministerin der Justiz
(Eva Kühne-Hörmann)

**Die Präsidentin / Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBl. S. 142) mit

_____ ()¹

bestanden.

Frankfurt am Main, _____

Präsident / Präsidentin des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 22 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00, |
| gut (2) | = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99, |
| befriedigend (3) | = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99, |
| ausreichend (4) | = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99 |

RUNDERLASSE

Nr. 16 Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen. Gem. RdErl. d. HMdJ, d. HMSI u. d. HMdIS v. 31.03.2015 (4434E - III/A2 - 2013/6393 - IV/C)
– JMBl. S. 161 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

1. Ziele

Durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz- sowie Maßregelvollzug soll der Erkenntnisaustausch bezüglich Gefangenen oder Untergebrachten, die dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind oder extremistische Bestrebungen verfolgen, intensiviert werden.

Eine enge Kooperation unterstützt sowohl die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen (Vollzugseinrichtungen), als auch die Gefahrenabwehr bei anstehenden Entlassungen.

Gefangene oder Untergebrachte, die den vorgenannten Bereichen zuzurechnen sind und bei denen deshalb ein besonderes Gefahrenpotenzial vorliegt (Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial), sollen unabhängig von der aktuellen Anlassstat identifiziert sowie die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften

- § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG in Verbindung mit § 7 BKADV
- § 22 HSOG
- §§ 58 bis 60 HStVollzG, §§ 58 bis 60 HessJStVollzG, §§ 54 bis 56 HUVollzG, §§ 58 bis 60 HSVVollzG
- §§ 8 und 11 VerfSchG
- § 474 Abs. 2 StPO
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 28. Mai 1990 (Anlage E RiStBV)
- Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität; Gemeinsamer Runderlass des HMdIS und HMdJIE vom 23.12.2013
- Datenübermittlung über Aufnahme, Entlassung und Verlegung strafgerichtlich untergebrachter Patienten und Fahndung bei Entweichung und Missbrauch von Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen durch strafgerichtlich untergebrachte Patienten; Gemeinsamer Runderlass des HSM, HMdI und HMDJIE vom 11.03.2011

3. Identifizierung und Maßnahmen

a) *bei Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial*

Das Identifizieren von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ist eine gemeinsame Aufgabe von Justiz- und Maßregelvollzug, Polizei und Verfassungsschutz. Die gegenseitige Information auf der Grundlage der bestehenden Übermittlungsvorschriften ist von besonderer Bedeutung.

Das Erkennen solcher Personen ist häufig schwierig, wenn die Anlasstaten dies nicht immer offenkundig erkennen lassen. Die Vollzugseinrichtungen sind daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung relevanter Erkenntnisse durch die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) angewiesen.

Soweit möglich und zulässig, sind frühzeitig, gegebenenfalls vor Haftantritt, die Erkenntnisse von Polizei und LfV zu identifizierten Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial den Vollzugseinrichtungen über das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) oder das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mitzuteilen, so dass diese im Rahmen des Erstellens der vollzuglichen Planung Berücksichtigung finden können.

Daneben stellen die Mitteilungen des Justiz- und Maßregelvollzugs an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) über den Beginn, die Unterbrechung und das Ende von Freiheitsentziehungen die Basis zum Erkennen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial dar. Die Übermittlung der Daten an das HLKA sowie die Eingabe in das polizeiliche Auskunftssystem hat unverzüglich zu erfolgen.

Für die hessische Polizei trägt das HLKA fortlaufend die Erkenntnisse zu Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial zusammen. Dazu wird insbesondere vierteljährlich eine Auswertung der aktuell inhaftierten Personen mit dem personenbezogenen Hinweis „PMK“ durchgeführt sowie die Erkenntnisse der Polizeipräsidien, insbesondere der Vollzugsbeauftragten erhoben.

Soweit zu den dabei identifizierten Personen Tatsachen vorliegen, die eine Unterrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzugs begründen, werden diese dem HMdJ oder dem HMSI mitgeteilt. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV erforderlich ist, wird auch dieses unterrichtet. Das LfV prüft die Daten und übermittelt ergänzende Erkenntnisse zu den benannten Personen an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI.

Bei Hinweisen auf eine Inhaftierung von Anhängern extremistischer Bestrebungen, die nicht durch PMK in Erscheinung getreten sind, übermittelt das LfV die entsprechenden Daten an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI.

Auffälligkeiten im Vollzug sind im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen von den Vollzugseinrichtungen an das HLKA sowie das LfV übermitteln, um eine angemessene Bewertung der Aktivitäten von Gefangenen oder Untergebrachten während der Haft oder Unterbringung, aber auch nach der Entlassung zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Feststellungen über Radikalisierungstendenzen, politisch motivierte Verhaltensweisen, extremistische Auffälligkeiten

oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei Gefangenen oder Unterbrachten.

Anzeigen über Straftaten während des Vollzugs, die von den Vollzugseinrichtungen unmittelbar bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden, sind dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium in Durchschrift zur Kenntnis zu geben.

b) bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz

Als Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz gelten Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die vor oder während ihrer Haft oder Unterbringung

- über eine nachgewiesene oder sehr wahrscheinliche extremistische Orientierung verfügen und als Aktivisten, Ideologen oder Gewalttäter in diesem Zusammenhang aufgetreten sind oder auftreten oder
- eine besondere Machtposition innerhalb der Gefangenen oder Unterbrachten ausüben und diese mutmaßlich zur Ausübung illegaler Aktivitäten innerhalb des Vollzugs einsetzen (z. B. Betäubungsmittelhandel).

Wesentliches Element bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz ist die Durchführung von Fallkonferenzen mit einem sich daran anschließenden intensivierten Informationsaustausch zwischen Vollzugseinrichtungen, Polizei und LfV. Dabei sind insbesondere Erkenntnisse über Kontaktgeflechte der Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz innerhalb und außerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszutauschen. Die Fallkonferenzen werden in der Regel von den Vollzugseinrichtungen einberufen und organisiert. Sie können anlassbezogen auch von der Polizei oder dem LfV initiiert werden. Darüber hinaus können einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich sein, wie eine besondere Sensibilisierung der Bediensteten oder verstärkte Haftraum-, Zimmer- oder Postkontrollen.

Bei extremistischen Gefangenen prüft das HLKA eine Ansprache der Personen im Rahmen von Programmen zur Ausstiegshilfe oder Deradikalisierung.

c) Maßnahmen im Rahmen der Entlassung aus Vollzugseinrichtungen

Abgestimmte Maßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Risikomanagements nach der Entlassung sind bei Personen aus dem Bereich der PMK oder bei solchen, die extremistische Bestrebungen verfolgen, vorzusehen, bei denen eine zukünftige Straffälligkeit mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben Anderer aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne Weiteres ausgeschlossen ist.

Insbesondere in den Fällen des Eintretens der Führungsaufsicht kraft Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes wird das Einberufen einer Fallkonferenz empfohlen. Eine intensive Begleitung insbesondere unter Einbinden der Bewährungshilfe, der Sozialaufsicht und der Sicherheitsbehörden ist vorzusehen. Diese hat namentlich bei Personen stattzufinden, die polizeilich als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuft sind, oder bei denen die Fallkonferenz eine Gefährlichkeit oder negative Prognose unterstellt hat.

Fallkonferenzen zur Vorbereitung der Entlassung sind in der Regel spätestens drei Monate vor dem erwarteten Entlassungstermin einzuberufen.

4. Weitere Zusammenarbeit im Bereich der OK

Die Koordination der polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der OK in und aus Vollzugseinrichtungen wird durch eine Koordinierungsstelle im HLKA sichergestellt. Die Polizeipräsidien gewährleisten die Gestellung einer zentralen Ansprechperson (Vollzugsbeauftragte) für die Vollzugseinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

5. Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Bediensteten geschult im Erkennen von

- religiös oder politisch motivierten Radikalisierungs- oder Rekrutierungsbestrebungen durch Gefangene oder Untergebrachte,
- Kennzeichen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die die Verbindung zur PMK oder zur OK ausdrücken oder
- sonstigen Gefahren, die von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ausgehen können.

Das HLKA und das LfV unterstützen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Fachvorträgen.

6. Runder Tisch der Ministerien

Das HMdJ richtet jährlich ein Treffen der Vertreter der Fachressorts aus. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu evaluieren, Schwerpunktsetzungen abzustimmen und das gemeinsame Konzept fortzuschreiben.

Das HLKA und das LfV informieren dabei in einem Lagebild über die aktuelle Situation aus den verschiedenen Bereichen des Extremismus sowie die Schwerpunkte der OK-Bearbeitung.

7. Inkrafttreten

Der gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 22.04.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/5249 - Z/C) – JMBl. S. 165 –

Der auf die Harz Energie GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Goslar (vormals Nordharzer Kraftwerke GmbH) zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Nummer 734 260 ist in Verlust geraten.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 12.03.2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind dem Niedersächsischen Justizministerium, Postfach 201, 30002 Hannover, unmitttelbar anzuzeigen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Dritte Wahlbekanntmachung

gemäß § 17 WO

**Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main zur 6. Satzungsversammlung**

Der Wahlausschuss hat am 30.03.2015 das Wahlergebnis ermittelt.

Es waren 18.241 Kammermitglieder wahlberechtigt. Hiervon haben 2904 Wähler einen gültigen Stimmzettel abgegeben. (Gesamteingang der Wahlbriefe 2.943). Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen hat der Wahlausschuss mit 15.671 festgestellt. Davon sind entfallen auf:

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1 Hans-Peter Senckendorff | 1.323 Stimmen |
| 2 Angela Adler | 1.085 Stimmen |
| 3 Tanja Wolf | 973 Stimmen |
| 4 Dr. Kerstin Unglaub | 900 Stimmen |
| 5 Dr. Thomas Gasteyer | 872 Stimmen |

| | | |
|----|--------------------------|-------------|
| 6 | Dr. Rudolf Lauda | 828 Stimmen |
| 7 | Nathalie Srede | 815 Stimmen |
| 8 | Dr. Andreas Hasse | 805 Stimmen |
| 9 | Dr. Clemens Canzler | 772 Stimmen |
| 10 | Dr. Timo Hermesmeier | 735 Stimmen |
| 11 | Petra Maria Müller | 712 Stimmen |
| 12 | Dr. Tobias Hemler | 678 Stimmen |
| 13 | Florian Ernst Lorenz | 672 Stimmen |
| 14 | Daniela Leukert-Fischer | 652 Stimmen |
| 15 | Dr. Volker Posegga | 624 Stimmen |
| 16 | Kurt Degenhard | 600 Stimmen |
| 17 | Dr. Rainer Wieland | 595 Stimmen |
| 18 | Michael Misch | 503 Stimmen |
| 19 | Jan K. Schäfer | 420 Stimmen |
| 20 | Dr. Ulrich Wanner-Laufer | 417 Stimmen |
| 21 | Nouraddin El Amin | 401 Stimmen |
| 22 | Michael Luthin | 289 Stimmen |

15.671 Stimmen

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung 10 Mitglieder.

Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, das sind:

| | | |
|----|-------------------------|---------------|
| 1 | Hans-Peter Benckendorff | 1.323 Stimmen |
| 2 | Angela Adler | 1.085 Stimmen |
| 3 | Tania Wolf | 973 Stimmen |
| 4 | Dr. Kerstin Unglaub | 900 Stimmen |
| 5 | Dr. Thomas Gasteyer | 872 Stimmen |
| 6 | Dr. Rudolf Lauda | 828 Stimmen |
| 7 | Nathalie Brede | 815 Stimmen |
| 8 | Dr. Andreas Hasse | 805 Stimmen |
| 9 | Dr. Clemens Canzler | 772 Stimmen |
| 10 | Dr. Timo Hermesmeier | 735 Stimmen |

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Sie sind der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt worden.

Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 18 WO die Wahl angefochten werden kann.

§ 18 WO lautet:

§ 18

Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Wahlanfechtung kann nur daraufgestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
5. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.


Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
in der Satzungsversammlung
z.Hd. der Vorsitzenden
Rechtsanwältin Dr. Annegret Bürkle
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main.**

Die Veröffentlichung erfolgt im Justiz-Ministerial-Blatt des Landes Hessen.

Frankfurt am Main, den 17. April 2015

Für den Wahlausschuss:



(Dr. Annegret Bürkle)

Vorsitzende des Wahlausschusses

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Frank Schellenberg und Dr. Christoph Rennig;

zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Anja Hartmann;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Jens Daniel Braun;

zum Oberamtsrat

mit Amtszulage : Amtsrat Andreas Ebert;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Regina Schmidt;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Tanja Maurer und Melanie Schäfer;

zur Justizamtfrau

: Justizoberinspektorinnen Kerstin Noack-Mühlhausen und Andrea Spohr;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektoren Oliver Haude, Markus Henrich, Sebastian Kraske und David Polak;

zum Justiz-

oberinspektor

: Justizinspektoren Daniel Auth und Udo Galli;

zur Justizinspektorin

: Fabienne Blum und Nadine Schindewolf – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor

: Rene Förstner, Philipp Hummel, Stephan Lamm, Maximilian Müller und Benedikt Rudloff – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,

zum Justizinspektor

: Amtsinspektor Udo Galli.

Justizinspektor Sebastian Schmitt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorinnen Anke Pfeiffer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen in Wiesbaden, Ines Rauwald v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Elke Wiegand v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hünfeld, Justizinspektorinnen Sarah Hoffmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt, Karolin Marquardt v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen), Julia Morgenstern v. d. Oberlandesgericht Frankfurt

am Main a. d. Amtsgericht Wetzlar, Alesja Ripin v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Stella Russer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Christin Thomasberger v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt, Justizinspektoren Rene Förstner v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Benedikt Rudloff v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus, Florian Winkler v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizoberinspektorin Susann Brödner.

Ruhestand:

Amtsrat Volker Schmidt.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat : Amtmann Oskar Keitzer;

zum Justizamtmann : Oberinspektor Thomas Lang;

zur Justizinspektorin : Rebecca Alburg und Alina Gerstenberg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektor Christoph Fröba wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Alina Gerstenberg v. d. Generalstaatsanwaltschaft a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Marie-Luise Schmidt v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Marburg, Justizinspektor Thomas Laubach v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Hanau.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Gernot Christ in Marburg und Martin Schnabel in Frankfurt am Main;

zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Carola Brücher in Darmstadt, Dr. Kerstin Thoma in Frankfurt am Main und Andrea Keil in Kassel – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Regierungsdirektor : Regierungsobererrat Rudolf Scholtes in Frankfurt am Main;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Hartmut Giesler in Kassel;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Heidi Engel-Günther in Kassel, Monika Sommer in Limburg a.d. Lahn und Johanna Schurgacz in Wiesbaden;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Peter Friedel in Frankfurt am Main;
- zum Amtsrat : Amtmann Rolf Krämer in Frankfurt am Main;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Kristin Bollack in Frankfurt am Main;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Stephan Popken in Frankfurt am Main;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Ulrike Brand, Ildiko Frey in Frankfurt am Main, Heike Kilian in Fulda sowie Carola Kasmierczak und Heike Werner in Kassel;
- zum Amtmann : Oberinspektor Frank Chalas, Thomas Juretzek in Frankfurt am Main, Bernhard Litzinger in Limburg a.d. Lahn sowie Arnold Kohlhaas und Peter Raithel in Wiesbaden;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Ann-Kristin Ellrich in Frankfurt am Main;
- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Tobias Kimpel in Hanau;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Josefine Hein in Frankfurt am Main, Silke Iannotti, Yvonne von Wienitz in Gießen, Stefanie Estel in Hanau, Katrin Paul in Kassel und Inga Rübiger in Limburg a.d. Lahn;
- zum Oberinspektor : Inspektor Özkan Yildirim in Frankfurt am Main, Hendrik Mawick in Fulda sowie Erich Achilles und Peter Müller in Gießen;
- zur Justizinspektorin : Justizsekretärin Melanie Koch in Frankfurt am Main;
- zum Justizinspektor : Mark Diehl in Frankfurt am Main und Michael Schwebs in Wiesbaden – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Anja Feuerbach, Margerita Haug, Yvonne Kiefer, Carolin Speith in Darmstadt, Maren Diehl, Magdalena Königs, Ina Poggensee, Cilem Yedikat in Frankfurt am Main und Sandra Seidel in Fulda – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Timo Schüler, David Weiner und Christoph Weiß in Darmstadt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Donata Nagel in Wiesbaden, Inspektorin Sandra Weber in Darmstadt, Andrea Buch, Viola Hartmann, Jenny Pabel in Frankfurt am Main, Miriam Bludau in Gießen, Monika Welzenbach in Hanau, Katrin Bänfer in Kassel, Simone Bie-

derbick, Katrin Hausherr in Wiesbaden, Inspektor Jens Berg in Frankfurt am Main, Stefan Sonntag in Gießen und Oliver Momberg in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Britta Schade v. d. Landgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Idstein, Justizoberinspektorin Ulrike Lehmann v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Kassel, Inspektor Florian Bleier v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Coburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrat Gerhard Lange in Kassel, Amtsrat Norbert Quick in Frankfurt am Main, Peter Ruhwedel in Gießen, Holger Naumann in Korbach, Amtmann Gerhard Deußner in Darmstadt, Wolfgang Köhler in Frankfurt am Main, Oberinspektor Karl Bongard in Limburg a.d. Lahn.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Hun Chai in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Amtsrat : Justizamtmann Knut Reymann in Frankfurt am Main;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Stephanie Jäkel und Katja Sprinz in Frankfurt am Main;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Marianne Isselhard in Frankfurt am Main und Ute Diegelmann in Kassel;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Dirk Weseloh in Hanau und Gerald Spiwoks in Marburg;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Heiko Trinter in Frankfurt am Main;
- zur Inspektorin : Frau Alexandra Schneider in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Frau Susanne Strzalla in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorin Ann-Christin Rehder in Darmstadt und Franziska Kraus in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Lisa Jung v. d. Staatsanwaltschaft Freiburg a. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt, Stephanie Kämmerer v. d. Staatsanwaltschaft Gießen a. d. Amtsgericht Gießen, Sonja Pfeffinger v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Mannheim.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Dietmar Schaub in Kassel und Amtmann Heinrich Loggen in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Werner Roth in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsrätin : Amträtin Andrea Ney in Frankfurt am Main;

zur Amträtin : Justizamtfräu Jutta Baule in Darmstadt, Christa Pfeifer in Dieburg, Christina Bär in Frankfurt am Main, Karin Haake in Gelnhausen;

zum Amtrat : Justizamtman Michael Braukmeier in Bad Schwalbach, Johannes Schmitt-Emden in Frankfurt am Main, Thomas Dammel in Offenbach am Main;

zur Justizamtfräu : Justizoberinspektorin Ina Lieber in Bad Schwalbach, Sandra Theill in Darmstadt, Julia Dittberner, Annett Hilbert in Frankfurt am Main, Alexandra Jung in Offenbach am Main;

zum Justizamtman : Justizoberinspektor René Lindner in Limburg a.d. Lahn;

zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Anika Grubelnig, Michaela Wolf in Frankfurt am Main, Anne Wagner in Gießen, Karoline Halboth in Hanau, Adriane Räuber in Offenbach am Main;

zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Michael Raub in Darmstadt, Kevin Hofacker in Frankfurt am Main;

zur Justizinspektorin : Fra Anne-Kathrin Friedrich, Fra Lea Köberle, Fra Maria Tiedmann in Bad Homburg v. d. Höhe, Fra Sabrina Tantarn in Büdingen, Fra Bianca Axmann, Fra Julia Balzer, Fra Verena Heil, Fra Mareike Schulze, Fra Susan Zentgraf in Frankfurt am Main, Fra Lisa Wehrmeister in Groß-Gerau, Fra Elena Hartmann in Königstein im Taunus, Fra Anna-Lena Otto in Limburg a.d. Lahn, Fra Johanna Braun in Marburg, Fra Ina Richter in Offenbach am Main, Fra Mandy Kiontke in Wetzlar – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Justizinspektorin : Justizobersekretärin Jeanette Pussehl in Bad Homburg v. d. Höhe, Sandra Breßler in Kassel;

zum Justizinspektor : Herr Jens Zabbée in Bad Homburg v. d. Höhe, Herr Steffen Laux in Bad Schwalbach, Herr Till Hornburg, Herr Benjamin Rosen in Frankfurt am Main, Herr Björn Böhm in Kirchhain, Herr Kai Appel in Königstein im Taunus, Herr Nils Mortimer

Strack in Marburg, Herr André Binder, Herr Stefan Neugebauer in Rüdesheim am Rhein, Herr Matthias Walter in Seligenstadt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor : Justizobersekretär Timo Wenner in Frankfurt am Main, Justizsekretär Frank Röder in Büdingen, Marcel Menz in Rüsselsheim.

Justizinspektorin Katharina Schüßler-Heise in Eschwege, Kathrin Hofmann, Sarah-Damaris Hoinkis, Katharina Lenzing, Sabine Leopold, Fenja Mohr, Jeannine Weber in Frankfurt am Main, Melanie Schwager in Gelnhausen, Cathrin Simmer in Gießen, Janine Behm, Lisa Raab, Lisa Wiegandt in Hanau, Maren Waßmann, Bianca Zeuch in Kassel, Alexandra Jahn in Königstein im Taunus, Mandy Herrmann in Marburg, Kristina Kaiser in Offenbach am Main, Alexandra Leonhardt in Rüsselsheim, Justizinspektor Daniel Busch, Martin Fenner in Darmstadt, Marcel Dilchert in Kassel, Tobias Gourke in Rüdesheim am Rhein, Lutz Brückner in Seligenstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Monika Jäger v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Meschede, Justizamtmann Dirk Schläffer v. d. Amtsgericht Idstein a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Justizoberinspektorin Juliane Degenhardt v. d. Amtsgericht Paderborn a. d. Amtsgericht Kassel, Justizinspektorinnen Stefanie Beller v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Michelstadt, Julia Geiter v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Darmstadt, Anika Höhn v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Amtsgericht Kassel, Kathrin Hofmann v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Anna Keßler v. d. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein a. d. Amtsgericht Kassel, Aileen Kunze v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Hünfeld, Stephanie Otto v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Gießen, Anne Wagner v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Gießen, Theresa Weber v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Hanau, Katja Weigand v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizinspektoren Daniel Busch v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Dieburg, Bastian Hörning v. d. Amtsgericht Darmstadt an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Sebastian Schmidt v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus an den Hessischen Verwaltungsgeschichtshof in Kassel, Justizobersekretärin mit DLA im Rechtspflegedienst Sandra Breßler v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Kassel, Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Michael Bußweiler v. d. Amtsgericht Wetzlar a. d. Landgericht Limburg a.d.Lahn.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Harro Hans Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein in Limburg Regierungsoberärztin Friederike Siegismund-Knauff in Wiesbaden, Oberamtsrätin Sylvia Heldmann in Bad Homburg v. d. Höhe, Monika Neumeyer in Friedberg (Hessen), Barbara Meixner in Kassel, Amtsrätin Waltraud Schiemann in Offenbach am Main, Amtsrat Bernhardt Vonderheidt in Dieburg, Stefan Geihofer in

Groß-Gerau, Heinrich Baßermann in Hanau, Amtsinspektorin Anneliese Leverentz in Eschwege, Amtsinspektor Manfred Weiß in Wetzlar und Amtsinspektor Dieter Düringer in Friedberg (Hessen).

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Bianca Ziegler.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Arbeitsgericht : Richter auf Probe Falko Börner in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Martin Hofmann in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Petra Schellhaas;
zum Amtsrat : Amtmann Andreas Hendrich;
zum Amtmann : Oberinspektor Thomas Peter Janik;
zum Oberinspektor : Inspektor Stefan Sbiegay;
zum Obersekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Michael Jäger.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Delia Janina Reinders mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Michael Günther Hofmann mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,
Rechtsanwalt Maik Christoph Henkes mit dem Amtssitz in Friedrichsdorf, Rechts-

anwalt Peter Walter Vollmer mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Dr. Ioannis Lymperidis mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Jörg Richter, Groß-Umstadt, mit Ablauf des 30.06.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Schöbel, Darmstadt, mit Ablauf des 30.04.2015,

Notarin Helga Duy, Idstein, mit Ablauf des 31.05.2015,

Notar Wolfgang Pfeiffer, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.05.2015,

Notar Volker Münch, Gelnhausen, mit Ablauf des 31.05.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) , die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Staatsanwältin – als Gruppenleiterin – oder einen Staatsanwalt – als Gruppenleiter – bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2016 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
– Laufbahnzweig: Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) –**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2015 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2015),
- c) beglaubigte Abschriften / Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung / Studium) seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2016 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
– Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst –**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2015 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2015),
- c) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- d) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollziehungsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst – Justizfachwirt/in – weiter qualifizieren möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.